

FACHSCHAFT JURA
der Georg-August-Universität Göttingen
Goßlerstraße 16a,
37073 Göttingen

Telefon: +49 157 5129 0571
E-Mail: fachschaft@jura.uni-goettingen.de
Homepage: <https://fachschaftjuragoettingen.de/>



Ordnung über die Orientierungsphase der Fachschaft Jura der Georg-August-Universität Göttingen (O-PhasenO)

Ordnung über die Orientierungsphase
der Fachschaft Jura der Georg-August-Universität Göttingen (O-PhasenO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2024

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung dient der Regelung der Begrüßung und Einführung der erstmalig an der juristischen Fakultät immatrikulierten Studierenden (Erstsemester) durch die Fachschaft (O-Phase).
- (2) Diese Ordnung gilt für jede O-Phase, die von der Fachschaft organisiert wird und bindet alle nach § 4 Beteiligten.

§ 2 Zweck, Zeitpunkt, Dauer und Form der O-Phase

- (1) ¹Die O-Phase dient den Erstsemestern zur Einfeldung in die Studienzeit und zur Orientierung über das Studium. ²Die O-Phase ist ein freiwilliges Angebot der Fachschaft und steht unter dem Vorbehalt der Organisation (§ 8 Abs. 1) durch diese.
- (2) Soweit durch das Fachschaftsparlament nicht anders beschlossen, findet die O-Phase zu Beginn eines jeden Semesters statt, in welchem Erstsemester für den Studienbeginn an der juristischen Fakultät immatrikuliert werden (Kohortensemester).
- (1) ¹Die O-Phase findet regulär innerhalb der Woche statt, die der ersten Woche der amtlichen Vorlesungszeit vorgeht. ²Die Dauer der O-Phase beträgt mindestens zwei, höchstens fünf aufeinanderfolgende Werkzeuge und wird durch den Fachschaftsrat im Rahmen der Vorbereitung festgelegt (§ 9 Abs. 2). ³Der Fachschaftsrat kann eine von Satz 1 und 2 abweichende Terminierung beschließen, soweit dies erforderlich ist.
- (2) ¹Die Form der O-Phase wird als Präsenzkonzent angeboten. ²Sie kann als hybrides oder vollständiges Onlinekonzent angeboten werden, wenn dies erforderlich scheint. ³Der Fachschaftsrat kann diese Erforderlichkeit jeweils für eine O-Phase beschließen. ⁴Der Beschluss ist dem Fachschaftsparlament mindestens vier Wochen vor Beginn der O-Phase anzuzeigen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Dem Fachschaftsrat obliegt im Namen der Fachschaft
 - (a) die Organisation der O-Phase nach dem dritten Abschnitt dieser Ordnung,
 - (b) die Einbeziehung von Personen zur Mitwirkung an der O-Phase nach dem zweiten Abschnitt dieser Ordnung,
 - (c) sowie die Überwachung der Einhaltung von Verhaltens- und Schutzvorschriften sowie deren Durchsetzung nach dem vierten Abschnitt dieser Ordnung.
- (2) ¹Ist eine Zuständigkeit betreffend der O-Phase nicht geregelt, so obliegt sie im Zweifel dem Fachschaftsrat. ²Besteht nach Ende einer O-Phase anhaltender Dissens über eine Zuständigkeitsfrage, hat das Fachschaftsparlament die Zuständigkeit bis zur nächsten O-Phase durch Beschluss zu regeln.
- (3) Das Awarenesssteam nimmt als unabhängige Kontaktstelle seine Aufgaben und Befugnisse nach dem fünften Abschnitt dieser Ordnung wahr.

Abschnitt 2 - Stellung der Beteiligten

§ 4 Beteiligte

- (1) ¹Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind Verantwortliche und Teilnehmende. ²Personen, die weder Verantwortliche noch Teilnehmende sind, dürfen nicht an der O-Phase mitwirken, soweit durch diese Ordnung nicht anders bestimmt.
- (2) ¹Verantwortliche im Sinne dieser Ordnung sind,
 - (a) die Mitglieder des amtierenden Fachschaftsrates (FSR),
 - (b) Hochschulgruppen der juristischen Fakultät, die einbezogen wurden,
 - (c) Studierende, die als Tutor*innen einbezogen wurden,
 - (d) Studierende, die als FSR-Helfer*innen einbezogen wurden
 - (e) und die Mitglieder des Awarenessteams.

²Die Einbeziehung der Hochschulgruppen, Tutor*innen und FSR-Helfer*innen erfolgt nach Maßgabe der §§ 5-7.
- (3) Teilnehmende im Sinne dieser Ordnung sind die Erstsemester (§ 1 Abs.1), soweit sie der O-Phase in irgendeinem Zeitpunkt der Durchführung (§ 10) beiwohnen und bei Minderjährigkeit die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind.

§ 5 Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen dürfen nur an der O-Phase mitwirken, wenn sie im "Register der studentischen Vereinigungen" nach der Richtlinie zur Registrierung als studentische Vereinigung an der Georg-August-Universität Göttingen (Reg-RiLi) registriert sind.
- (2) ¹Die Einbeziehung von Hochschulgruppen erfolgt durch Beschluss des Fachschaftsrates auf Antrag der jeweiligen Hochschulgruppe. ²Die Einbeziehung setzt die bedingungslose Bekennung und Förderung des Zwecks der O-Phase (§ 2 Abs. 1 S. 1) auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung voraus. ³Dieses

Bekanntnis versichert der Vorstand der Hochschulgruppe durch Unterschrift bei Antragstellung. ⁴Ein Anspruch auf Mitwirkung an einer O-Phase als Hochschulgruppe besteht nicht.

- (3) ¹Die einbezogenen Hochschulgruppen wirken an der Organisation der O-Phase durch Meldung von Tutor*innen und gegebenenfalls durch Anbieten ergänzenden Programms mit. ²Sie sind verpflichtet ein vertretungsberechtigtes Mitglied in die vom Fachschaftsrat einberufene O-Phasen AG im Rahmen der Vorbereitung (§ 9 Abs. 3) sowie zu den Vor- und Nachbesprechungsterminen des Fachschaftsrates (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1) zu entsenden. ³Weiterhin ist mindestens ein Mitglied der einbezogenen Hochschulgruppe für das Awarenesssteam (§ 20) zu stellen.
- (4) ¹Die einbezogenen Hochschulgruppen können für jede O-Phase Studierende an den Fachschaftsrat zur vorrangigen Einbeziehung als Tutor*innen melden und dabei Teamgruppen benennen. ²Sie können für jede O-Phase nach den Vorschriften dieser Ordnung ein ergänzendes Programm anbieten, sofern dieses das Programm der O-Phase sowie ergänzende Programme anderer einbezogener Hochschulgruppen nicht beeinträchtigt. ³Die ergänzenden Programmangebote sind im Rahmen der O-Phasen AG (§ 9 Abs. 3) zu koordinieren.
- (5) ¹Mitglieder einbezogener Hochschulgruppen, die nicht als Tutor*innen einbezogen sind, dürfen an der O-Phase nur mitwirken, wenn dies zur Organisation im Allgemeinen und zur Unterstützung der Teamgruppen unerlässlich ist. ²Für mitwirkende Mitglieder nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. ³Der Fachschaftsrat kann eine Mitwirkung nach Satz 1 jederzeit untersagen.

§ 6 Tutor*innen

- (1) ¹Studierende dürfen nur als Tutor*innen an der O-Phase mitwirken, wenn sie für den Zeitraum der O-Phase an der juristischen Fakultät immatrikuliert sind. ²Studierende im vorgenannten Sinne sind auch Promotionsstudent*innen, welche nach der geltenden Promotionsordnung der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sind.
- (2) ¹Die Einbeziehung von Tutor*innen erfolgt durch Auswahlverfahren zu jeder O-Phase, welches der Fachschaftsrat entsprechend seiner Personalbedarfsplanung im Rahmen der Vorbereitung (§ 9) festlegt. ²Vorrangig einbezogen werden Studierende, die durch eine einbezogene Hochschulgruppe dem Fachschaftsrat als Tutor*innen gemeldet werden. ³Ein Anspruch auf Mitwirkung an einer O-Phase als Tutor*in besteht nicht.
- (3) ¹Tutor*innen wirken an der Durchführung der O-Phase nach den Vorschriften dieser Ordnung mit. ²Sie sind verpflichtet, an den Vor- und Nachbesprechungsterminen des Fachschaftsrates (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1) teilzunehmen.
- (4) ¹Tutor*innen werden nach der Benennung durch die einbezogenen Hochschulgruppen in Teamgruppen zusammengefasst. ²Eine Teamgruppe muss mindestens vier, darf jedoch maximal neun Tutor*innen umfassen. Der Teamgruppe steht jeweils ein*e Tutor*in als Teamgruppenleiter vor. ⁴Die Teamgruppen dienen der Betreuung (§ 10 Abs. 3) der durch den Fachschaftsrat zugewiesenen Teilnehmenden während der Durchführung O-Phase. ⁵Einer Teamgruppe sollen nicht mehr als 25 Teilnehmende zugewiesen werden.

§ 7 FSR-Helfer*innen

- (1) Personen dürfen nur als FSR-Helfer*innen an der O-Phase mitwirken, wenn sie für den Zeitraum der O-Phase an der Georg-August-Universität immatrikuliert sind.
- (2) ¹Die Einbeziehung von FSR-Helfer*innen erfolgt durch Auswahlverfahren zu jeder O-Phase, welches der Fachschaftsrat entsprechend seiner Personalbedarfsplanung im Rahmen der Vorbereitung (§ 9) festlegt. ²Ein Anspruch auf Mitwirkung an einer O-Phase als FSR-Helfer*in besteht nicht.
- (3) ¹FSR-Helfer*innen wirken an der Durchführung der O-Phase zur Unterstützung des Fachschaftsrates mit. ²Sie sind verpflichtet, an den Vor- und Nachbesprechungsterminen des Fachschaftsrates (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1) teilzunehmen

Abschnitt 3 - Organisation und Gestaltung

§ 8 Organisationshoheit

- (1) Die dem Fachschaftsrat obliegende Organisation der O-Phase (§ 3 Abs. 1) umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist vorbehaltlich der Vorschriften dieser Ordnung bei der Organisation ungebunden. ²Die Organisation muss stets geeignet sein den Zweck der O-Phase (§ 2 Abs. 1 S. 1) zu fördern.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat steht den Beteiligten in Angelegenheiten der O-Phase als generelle Kontaktstelle zur Verfügung. ²Er hat möglichst umfassende Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit zu gewährleisten.

§ 9 Vorbereitung

- (1) Die Vorbereitung umfasst die Mindestplanung, die Einrichtung einer O-Phasen AG sowie die Abhaltung einer Vorbesprechung.
- (2) Der Fachschaftsrat plant spätestens 8 Wochen vor dem regulären Zeitpunkt (§ 2 Abs. 3 S. 1) einer O-Phase im mindesten (Mindestplanung)
 - (a) die Dauer (§ 2 Abs. 3) der O-Phase durch Festlegung des Beginns und des Endes der Durchführung,
 - (b) den voraussichtlichen Personalbedarf an Tutor*innen sowie die erforderliche Anzahl von Teamgruppen (§ 6 Abs. 4) anhand der vom Studienbüro insoweit mitgeteilten Daten der neu immatrikulierten für die juristische Fakultät im Kohortensemester
 - (c) und die zeitliche Gliederung des Programms der O-Phase (§ 10 Abs. 2).
- (3) ¹Der Fachschaftsrat richtet eine O-Phasen AG ein, die sich aus den Mitgliedern des Fachschaftsrates und jeweils mindestens einer vertretungsberechtigten Person pro einbezogener beteiligter Hochschulgruppe zusammensetzt. ²In der O-Phasen AG wird die Mindestplanung zur Disputation gestellt, wobei der Fachschaftsrat die Anregungen der Vertreter*innen der Hochschulgruppen aufnehmen kann. ³Die Vertreter*innen der Hochschulgruppe sollen in der O-Phasen AG ihr Melde- und Benennungsrecht (§ 5 Abs. 4 S. 1) ausüben sowie gegebenenfalls ergänzendes Programm (§ 5 Abs. 4 S. 2) vorstellen und koordinieren. ⁴Das Programm (§ 10 Abs. 2) und eventuelles

Ergänzungsprogramm einbezogener Hochschulgruppen (§ 10 Abs. 4) hat der Fachschaftsrat in einer Programmübersicht festzuhalten.

- (4) ¹Der Fachschaftsrat versendet auf Grundlage der Angaben des Studienbüros (Abs. 2 lit. b) mit angemessenen zeitlichen Vorlauf zum Beginn der O-Phase eine schriftliche Einladung an die Erstsemester. ²Die Einladung soll enthalten
- (a) eine Begrüßungsformel,
 - (b) Angaben zu Zeit und Ort der Auftaktveranstaltung,
 - (c) eine Programmübersicht (Abs. 3 S. 4),
 - (d) eine Einverständniserklärung für Minderjährige (§ 13 Abs. 2),
 - (e) eine Einverständniserklärung zur Nutzung personenbezogener Daten,
 - (f) Kontaktangaben für Rückfragen,
 - (g) Hinweise für Vernetzungsmöglichkeiten
 - (h) und eine Bitte um Rückmeldung zur Teilnahme an der O-Phase.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat lädt alle Verantwortlichen zu einer Vorbesprechung spätestens in der Woche vor der O-Phase ein. ²Der Termin ist mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der O-Phase hochschulöffentlich bekanntzugeben. ³Die Vorbesprechung beinhaltet die Mitteilung der Mindestplanung nach Absatz 2, die Erläuterungen der Obliegenheiten der Verantwortlichen nach dem vierten Abschnitt sowie die Bekanntgabe weitere Informationen, soweit der Fachschaftsrat dies für erforderlich hält. ⁴Zur Teilnahme verpflichtete Verantwortliche müssen bei Verhinderung den Fachschaftsrat um Entpflichtung bitten.

§ 10 Durchführung

- (1) Die Durchführung umfasst die Umsetzung des Programms der O-Phase sowie die Betreuung der Teilnehmenden durch die Tutor*innen für die Dauer (§ 2 Abs. 3) der O-Phase.
- (2) ¹Das Programm der O-Phase muss informative und gesellschaftliche Elemente beinhalten. ²Es soll im mindesten umfassen
- (a) eine Begrüßungsveranstaltung durch professorale Mitglieder der Fakultät sowie den Fachschaftsrat,
 - (b) Aktivitäten in den Teamgruppen nach Absatz 3,
 - (c) Informationsveranstaltungen, darunter
 - (i) eine Einführung durch das Studienbüro im Rahmen der an der Fakultät angebotenen Studiengänge,
 - (ii) eine Einführung durch eine*n Professor*in (Professor*innengespräch),
 - (iii) eine Einführung durch eine*n Doktorand*in (Doktorand*innengespräch),
 - (iv) eine Vorstellung universitätsbezogener Institutionen, z.B. dem Studierendenwerk,
 - (v) eine Vorstellung studentischer Initiativen und Vereinigungen,
 - (vi) eine Vorstellung der studentischen Selbstverwaltung und hochschulpolitischer Vereinigungen (Hochschulpolitische Stunde),
 - (d) einen Fachschaftsabend,
 - (e) eine Abschlussveranstaltung
 - (f) sowie eine Evaluationsmöglichkeit durch die Teilnehmenden am Ende der O-Phase.
- (3) ¹Die Betreuung der Teilnehmenden erfolgt durch die Tutor*innen in den Teamgruppen (§ 6 Abs. 4). ²Die Tutor*innen sind unmittelbare Kontaktstelle für die Teilnehmenden

und unterstützen diese soweit dies im Rahmen der O-Phase möglich ist. ³Die Tutor*innen haben möglichst umfassende Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit zu gewährleisten. ⁴Die Aktivitäten der Teamgruppen sollen umfassen

- (a) ein gegenseitiges Kennenlernen aller Teamgruppenmitglieder,
 - (b) eine Einführung in den Studiumsverlauf und die Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studienganges mit Unterstützung der Planung des ersten Semesters der Teilnehmenden,
 - (c) eine Einführung in Systeme und Ressourcen der Fakultät, insbesondere bezüglich der Einrichtung von Netzwerkverbindungen, Druckprogrammen, der Lern-, Daten- und Prüfungsverwaltung, der Bibliotheksnutzung mitsamt den Onlinedatenbanken,
 - (d) eine Campusführung mit Erläuterung wesentlicher Standorte und Begebenheiten
 - (e) sowie eine möglichst gemeinsame Wahrnehmung der Programminhalte und des ergänzenden Programmes.
- (4) ¹Ergänzendes Programm (§ 5 Abs. 4 S. 2) wird in freier Gestaltung eigenverantwortlich von den einbezogenen Hochschulgruppen organisiert. ²Das ergänzende Programm hat auf den Zweck der O-Phase ausgerichtet zu sein und darf getroffenen Absprachen (§ 9 Abs. 3 S. 3) nicht entgegenstehen. ³Die Teilnahme an dem ergänzenden Programm muss allen Beteiligten, kann daneben aber auch Dritten offenstehen. ⁴Dem Awarenesssteam ist die uneingeschränkte Ausübung seiner Aufgaben zu ermöglichen. ⁵Im Übrigen bleibt die Geltung dieser Ordnung unberührt.

§ 11 Nachbereitung

- (1) ¹Der Fachschaftsrat lädt alle Verantwortlichen zu einer Nachbesprechung spätestens sechs Wochen nach Ende der O-Phase ein. ²Der Termin ist öffentlich bekanntzugeben. ³Die Nachbesprechung beinhaltet statistische Angaben zu Anzahl und Eigenschaften der Beteiligten, einen Kurzbericht zu Vorkommnissen nach dem vierten und fünften Abschnitt, die Auswertung der Schlussevaluation durch die Teilnehmenden (§ 10 Abs. 2 lit. f), eine Aussprachemöglichkeit für alle Verantwortlichen sowie gegebenenfalls weitere Informationen, soweit der Fachschaftsrat dies für erforderlich hält. ⁴Zur Teilnahme verpflichtete Verantwortliche müssen bei Verhinderung den Fachschaftsrat um Entpflichtung bitten.
- (2) Die Rückmeldungen der Aussprache sowie die Ergebnisse der Schlussevaluation (§ 10 Abs. 2 lit. f) hat der Fachschaftsrat festzuhalten und gegebenenfalls auf eine Anpassung der Organisation der O-Phase oder dieser Ordnung hinzuwirken.
- (3) Das Gleichstellungsteam der juristischen Fakultät muss unmittelbar nach der O-Phase über jegliche Vorkommnisse nach dem vierten und fünften Abschnitt anonymisiert informiert werden.

Abschnitt 4 - Schutz- und Verhaltensvorschriften

§ 12 Verhalten der Verantwortlichen

- (1) ¹Die Verantwortlichen repräsentieren für die Dauer der O-Phase (§ 2 Abs. 3) die Fachschaft in besonderer Weise. ²Sie haben sich daher dem Zweck (§ 2 Abs. 1 S. 1) entsprechend angemessen zu verhalten.

- (2) Zur Wahrung eines angemessenen Verhaltens nach Absatz 1 ist darauf zu achten, dass
- (a) das eigene Verhalten dem Zweck der O-Phase (§ 2 Abs. 1 S. 1) nicht hinderlich ist, insbesondere durch eine wiederkehrende Nichtteilnahme an Programminhalten oder unkooperatives Verhalten gegenüber anderen Verantwortlichen.
 - (b) keine abfälligen oder abwertenden Aussagen über Einrichtungen der Universität und Fakultät, der studentischen und akademischen Selbstverwaltung oder über Hochschulgruppen getätigt werden. ²Entsprechende Äußerungen über einzelne Personen, insbesondere Dozierende der Universität, sind zu unterlassen.
 - (c) kommerzielle Leistungsangebote Dritter nicht gegenüber den Teilnehmenden beworben, angepriesen oder sonst vorgestellt werden. ²Das gilt insbesondere für Angebote kommerzieller Repetitorien; die Verantwortlichen sollen die Teilnehmenden bei der Betreuung vielmehr auf universitäre Angebote hinweisen. ³Unzulässige Varianten des Werbens, Anpreisens oder sonstigen Vorstellens sind der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu entnehmen. ⁴Ausgenommen von Satz 1 sind Werbemittel, die in einmalig ausgegebenen Begrüßungstüten enthalten sind; ihre Verwendung ist möglichst gering zu halten.
 - (d) Verbindungen nicht gegenüber den Teilnehmenden beworben, angepriesen oder sonst vorgestellt werden. ²Insbesondere dürfen im Beisein von Teilnehmenden weder Versammlungen, Gebäude noch Veranstaltungen von Verbindungen besucht werden. ³Satz 2 gilt nicht für Teilnehmende, die bereits Mitglied einer Verbindung sind. ⁴Verbindungsformen sind der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu entnehmen.
 - (e) alkoholische Getränke lediglich in einem angemessenen Rahmen konsumiert und an Teilnehmende ausgegeben werden. ²Auf Teilnehmende darf keinerlei Druck ausgeübt werden, Alkohol zu konsumieren. ³Werden Getränke seitens der Verantwortlichen bereitgestellt, muss dies stets alkoholfreie Getränke umfassen. ⁴Der Alkoholkonsum während Begrüßungs- und Informationsveranstaltungen ist untersagt.
 - (f) Dritte nicht bei Durchführung der O-Phase übermäßig belästigt werden, insbesondere durch exzessiven Alkoholkonsum, hohe Lautstärke, Verschmutzung öffentlicher Plätze oder ungebührliches Verhalten.
- (3) ¹Die Verantwortlichen haben sich gegenüber den Teilnehmenden rücksichtsvoll und vorbildlich zu verhalten. ²Anliegen der Teilnehmenden soll mit Offenheit und Achtung begegnet werden.
- (4) ¹Der intime Kontakt zwischen Verantwortlichen und Teilnehmenden ist unerwünscht und zu vermeiden. ²Intimer Kontakt zwischen Verantwortlichen und Erstsemestern ist untersagt, wenn
- (a) der/die Erstsemester*in minderjährig ist,
 - (b) der intime Kontakt durch Ausnutzung der Stellung als Verantwortliche*r oder infolge eines Rauschzustandes zustande gekommen ist,
 - (c) dem intimen Kontakt eine wettbewerbsähnliche Absprache zwischen Verantwortlichen zugrunde liegt oder
 - (d) der/die Verantwortliche sich übergriffig oder aufdringlich verhält.
- (5) ¹Unangemessenes Verhalten kann nach § 15 mit Sanktionen geahndet werden. ²Zudem können bei unangemessenem Verhalten Maßnahmen nach § 14 erlassen werden. ³Unangemessenes Verhalten von Verantwortlichen liegt insbesondere vor,

wenn

- (a) das Verhalten den Vorschriften nach Absatz 1 bis 4 zuwiderläuft oder
- (b) das Verhalten geeignet ist, dem Ansehen der Fakultät, der Fachschaft oder dem Konzept der O-Phase nachhaltig zu schaden.

§ 13 Schutz und Verhalten der Teilnehmenden

- (1) ¹Die Teilnehmenden haben sich untereinander sowie gegenüber Verantwortlichen und Dritten respektvoll und freundlich zu verhalten. ²Sie haben sich an die Weisungen der Verantwortlichen zu halten.
- (2) ¹Voraussetzung für die Mitwirkung minderjähriger Teilnehmenden an der O-Phase ist die Unterzeichnung einer vom Fachschaftsrat formulierten Einverständniserklärung zur Teilnahme an der O-Phase durch Erziehungsberechtigte. ²Die Tutor*innen haben minderjährige Teilnehmende auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinzuweisen.
- (3) ¹Unangemessenes Verhalten kann nach § 15 mit Sanktionen geahndet werden. ²Zudem können bei unangemessenem Verhalten Maßnahmen nach § 14 erlassen werden. ³Unangemessenes Verhalten von Teilnehmenden liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) das Verhalten den Vorschriften nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 zuwiderläuft oder
 - (b) das Verhalten geeignet ist, dem Ansehen der Fakultät, der Fachschaft oder dem Konzept der O-Phase nachhaltig zu schaden.

§ 14 Maßnahmen bei unangemessenem Verhalten

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann im Falle unangemessenen Verhaltens Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterführung der gegenwärtigen Orientierungsphase nach den Absätzen 2 und 3 erlassen. ²Vor Erlass einer Maßnahme sind die Betroffenen jeweils gesondert durch den Fachschaftsrat anzuhören. ³Der Maßnahmenerlass erfolgt durch Beschluss nach den Vorschriften über die Beschlussfassung des Fachschaftsrates (§ 6, § 27 Abs. 3 OrgS).
- (2) Zulässige Maßnahmen bei unangemessenem Verhalten von Verantwortlichen sind nur
 - (a) die Verwarnung des Verantwortlichen, im Falle von Tutor*innen zudem zugleich des Vorstandes jener einbezogenen Hochschulgruppe, welche den/die Tutor*in gemeldet hat,
 - (b) der Ausschluss des Verantwortlichen von bestimmten Programminhalten (§ 10 Abs. 2) der gegenwärtigen O-Phase oder
 - (c) der Ausschluss des Verantwortlichen für einen oder mehrere Tage von der gegenwärtigen O-Phase.
- (3) ¹Zulässige Maßnahmen bei unangemessenem Verhalten von Teilnehmenden sind nur
 - (a) die Verwarnung des Teilnehmenden oder
 - (b) der Ausschluss des Teilnehmenden für einen oder mehrere Tage von der gegenwärtigen O-Phase.

²Im Eilfall können die Tutor*innen Maßnahmen gegen Teilnehmende nach Satz 1 vorläufig erlassen, wenn deren Erlass zum Zwecke der Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterführung der gegenwärtigen Orientierungsphase,

insbesondere der Integrität der Teamgruppe, keinen Aufschub duldet. ³Der Fachschaftsrat ist unverzüglich zu informieren und hat die Voraussetzungen des Abs. 1 umgehend nachzuholen.

- (4) ¹Das Fachschaftsparlament kann auf Antrag feststellen, ob der Maßnahmenerlass durch den Fachschaftsrat begründet war und ordnungsgemäß erfolgte. ²Der Antrag entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Sanktionen bei unangemessenem Verhalten

- (1) ¹Das Fachschaftsparlament kann im Falle unangemessenen Verhaltens Sanktionen für die Mitwirkung an künftigen O-Phasen erlassen. ²Der Sanktionenerlass erfolgt auf Antrag durch Beschluss nach den Vorschriften über die Beschlussfassung des Fachschaftsparlaments. ³Das Recht zum Antrag auf Erlass von Sanktionen nach dieser Ordnung obliegt als erstes dem Fachschaftsrat. ⁴Vor Erlass einer Sanktion sind die Betroffenen jeweils gesondert durch das Fachschaftsparlament anzuhören. ⁵Der Fachschaftsrat hat Beschlüsse nach Satz 1 in vollem Umfang eigenständig zu dokumentieren und die Umsetzung der Sanktion zu gewährleisten.
- (2) Zulässige Sanktionen bei unangemessenem Verhalten der Beteiligten sind insbesondere
- (a) der Ausschluss des Beteiligten von einer oder mehreren künftigen O-Phasen,
 - (b) der Ausschluss einer Hochschulgruppe von der Einbeziehung (§ 5 Abs. 2) für eine oder mehrere künftige O-Phasen, wenn das unangemessene Verhalten zwar nicht von einem Mitglied, aber von einem durch sie gemeldeten oder benannten Verantwortlichen ausgeübt wurde und sich die Intensität des unangemessenen Verhaltens als verhältnismäßig schwerwiegend erweist,
 - (c) die Beschränkung des Melde- und Benennungsrechts einbezogener Hochschulgruppen (§ 5 Abs. 4 S. 1) für eine oder mehrere künftige O-Phasen,
 - (d) die Beschränkung des Rechts auf ergänzendes Programmangebot einbezogener Hochschulgruppen (§ 5 Abs. 4 S. 2) für eine oder mehrere künftige O-Phasen.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat hat einen Antrag auf Beschluss nach Satz 1 zu stellen, sofern nicht die Intensität des unangemessenen Verhaltens verhältnismäßig gering ist. ²Die Beurteilung der Intensität obliegt dem Fachschaftsrat. ³Der Antrag muss wesentliche Gründe der Beurteilung nennen und einen Vorschlag zur konkreten Sanktion unterbreiten.

Abschnitt 5 - Awarenesskonzept

§ 16 Awarenesskonzept und Awarenesssteam

- (1) ¹Für jede O-Phase ist ein Awarenesssteam zu bestellen. ²Das Awarenesssteam besteht nur für die Dauer einer O-Phase und ist ausschließlich in diesem Zeitraum zuständig.
- (2) ¹Das Awarenesssteam fördert das Ziel einer diskriminierungsfreien und für die Bedürfnisse der Beteiligten offenen O-Phase. ²Es geht aktiv gegen grenzüberschreitendes sowie diskriminierendes Verhalten vor und unterstützt hilfsbedürftige Personen, wenn dies erforderlich scheint.
- (3) ¹Im Verhältnis zu anderen Verantwortlichen ist das Awarenesssteam unabhängig. ²Es

ist nur dem Fachschaftsparlament rechenschaftspflichtig. ³Die Mitglieder des Awarenesssteams sind verpflichtet, an den Vor- und Nachbesprechungsterminen des Fachschaftsrates (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1) teilzunehmen.

- (4) ¹Das Awarenesssteam ist als unabhängige Kontaktstelle für alle Beteiligten erreichbar. ²Es hat möglichst umfassende Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit zu gewährleisten.

§ 17 Aufgaben

- (1) ¹Das Awarenesssteam hat zu handeln, wenn Anzeichen für

- (a) grenzüberschreitendes,
- (b) diskriminierendes Verhalten
- (c) oder die offensichtliche Hilfsbedürftigkeit einer Person bestehen.

²Anzeichen für Handlungsbedarf können sich aus der Wahrnehmung des Awarenesssteams, von Dritten oder von den Betroffenen ergeben.

- (2) ¹Grenzüberschreitendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn von einer Person zuvor kommunizierte Grenzen durch andere missachtet werden. ²Maßgebend ist im Zweifel die subjektive Wahrnehmung des/der Betroffenen.
- (3) ¹Diskriminierendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn das Ehrgefühl einer Person durch herabsetzendes Verhalten bezüglich der Herkunft, Aussehen, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale verletzt wurde. ²Maßgebend ist im Zweifel die subjektive Wahrnehmung des/der Betroffenen.
- (4) ¹Offensichtliche Hilfsbedürftigkeit einer Person liegt insbesondere vor, wenn der Zustand einer Person offenbart, dass die physische oder psychische Verhaltenssteuerung erheblich negativ beeinträchtigt ist. ²Derartige Zustandsbewertungen müssen sich aus einer Gesamtschau der Umstände ergeben.
- (5) ¹Das Awarenesssteam hat auf der Nachbesprechung (§ 11 Abs. 1) einen kurzen Bericht zu der O-Phase über etwaige Vorkommnisse zu erstatten. ²Der Bericht hat anonymisiert von persönlichen Daten zu erfolgen.

§ 18 Handlungsmaßnahmen

- (1) ¹Das Awarenesssteam hat den Ausführungen der Betroffenen zuzuhören und seine Wahrnehmungen nicht durch Gegendarstellungen in Frage zu stellen. ²Es hat emotionale, organisatorische und gegebenenfalls logistische Unterstützung für Betroffene zu leisten, soweit dies in seinen tatsächlichen Möglichkeiten steht.
- (2) ¹Es hat gegebenenfalls anhaltende Beeinträchtigungen durch diskriminierendes oder grenzüberschreitendes Verhalten durch Einschreiten zu unterbinden. ²Hilfsbedürftige Personen haben solange durch das Awarenesssteam unterstützt zu werden, bis die beeinträchtigte Verhaltenssteuerung nicht mehr erheblich negativ wirkt.
- (3) ¹Das Awarenesssteam kann Personen, die grenzüberschreitendes oder diskriminierendes Verhalten ausüben, mit dem Vorwurf konfrontieren. ²Die Identität der Betroffenen ist dabei anonym zu halten. ³Es kann eine Verwarnung aussprechen und eine Befassung der für den Erlass von Maßnahmen nach § 14 zuständigen Organe androhen. ⁴Handlungsmaßnahmen nach Satz 3 sollen erst nach ausführlicher Einschätzung der Situation durch das Awarenesssteam ergriffen werden.

- (4) Zulässige Handlungsmaßnahmen sind auf die Absätze 1 bis 3 beschränkt, weitergehende Kompetenzen stehen dem Awarenesssteam nicht zu.

§ 19 Handlungsgrundsätze

- (1) ¹Zugunsten betroffener Personen ist das Awarenesssteam parteilich und orientiert sich an deren subjektiven Bedürfnissen. ²Gegen den Willen des Betroffenen sind keine Handlungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) ¹Das Awarenesssteam ist der Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern Angaben zur Sache gemacht werden müssen, sollen diese anonymisiert und auf das Nötigste beschränkt werden.

§ 20 Bestellung und Organisation

- (1) ¹Das Awarenesssteam setzt sich aus Mitgliedern der einbezogenen Hochschulgruppen sowie gegebenenfalls Studierenden, die keine Mitglieder einbezogener Hochschulgruppen sind, zusammen. ²Studierende der juristischen Fakultät werden hierbei im Zweifel bevorzugt. ³Es soll auf eine möglichst paritätische Besetzung geachtet werden. ⁴Die Bestellung der Mitglieder des Awarenesssteams erfolgt durch Ernennung seitens des Fachschaftsrates.
- (2) ¹Die Mitglieder einbezogener Hochschulgruppen, die für das Awarenesssteam benannt wurden, dürfen nicht Verantwortliche i.S.d § 4 Abs. 2 lit. a) und § 4 Abs. 2 lit. c) sein. ²Der Fachschaftsrat hat die benannten Personen zu bestellen, soweit keine schwerwiegenden Zweifel an der Eignung der genannten Personen für die Aufgabenwahrnehmung des Awarenesssteams bestehen.
- (3) ¹Die nicht einer einbezogenen Hochschulgruppe zugehörigen Studierenden werden durch fakultätsöffentliche Ausschreibung ermittelt. ²Ihre Auswahl erfolgt nach Eignung, wobei Bewerbungen mit Qualifikationen bevorzugt werden, die dem Zweck des Awarenesssteams (§ 16) dienlich sind. ³Werden keine Bewerbungen eingereicht oder mangelt es den Bewerber*innen an der erforderlichen Eignung, kann das Awarenesssteam auch nur aus Mitgliedern nach Absatz 2 bestehen.
- (4) ¹Der Fachschaftsrat weist die Mitglieder des Awarenesssteams vor Beginn der O-Phase in die Aufgaben ein. ²Die nähere zeitliche, räumliche und sachliche Organisation des Awarenesssteams regelt ein Konzept des Fachschaftsrates. ³Ergänzend hat das Awarenesssteam zur Vorbereitung die Handlungsempfehlungen der Universität zur Durchführung einer diskriminierungsfreien O-Phase einzubeziehen; diese ist der Anlage 1 zur Ordnung zu entnehmen.
- (5) ¹Die für die Arbeitsweise benötigten Ressourcen werden von dem Fachschaftsrat bereitgestellt. ²Sofern ein Ergänzungsprogramm der einbezogenen Hochschulgruppen angeboten wird, sind diese verpflichtet Absprachen über Ressourcen und Arbeitsweisen mit dem Awarenesssteam zu treffen. ³Bereitgestellte Ressourcen können sein: Mobiltelefon, Kleidungsstücke zur Erkennbarkeit, Einrichtung für feste Standorte bei den verschiedenen Programmpunkten und ähnliche Ausrüstung.

Abschnitt 6 - Schlussvorschriften

§ 21 Vorbehalt

- (1) ¹Dem Fachschaftsrat bleibt es vorbehalten, ergänzende organisatorische Maßnahmen nach dem dritten Abschnitt und ergänzende Verhaltensregelungen nach dem vierten Abschnitt dieser Ordnung für jeweils eine O-Phase zu beschließen. ²Diese Beschlüsse sind im Rahmen der Vorbesprechung (§ 9 Abs. 5) bekanntzugeben. ³Auf die Beschlüsse ist diese Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat wird ermächtigt, die in Anlage 1 zu dieser Ordnung vorhandenen Aufführungen an unzulässigen Vorstellungsvarianten und Verbindungsformen zu ergänzen. ²Diese Ergänzungen sind im Rahmen der Vorbesprechung (§ 9 Abs. 5) bekanntzugeben.

§ 22 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt mit Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem sie durch das Fachschaftsparlament der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen wird. ²Zugleich tritt die "Ordnung der juristischen Orientierungsphase der Fachschaft Jura der Georg-August-Universität Göttingen (O-PhasenO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Fachschaftsparlaments vom 30.05.2022" außer Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung über die Orientierungsphase der Fachschaft Jura der Georg-August-Universität Göttingen (O-PhasenO)

1.1) Unzulässige Varianten des Werbens, Anpreisens oder sonstigen Vorstellens i.S.v. § 12 Abs. 2 lit. c) sind

- (a) der Besuch von Werbe-, Informations- oder Probeveranstaltungen
- (b) Verwenden von bedruckten Materialien im Rahmen der O-Phase (Kleidungsstücke, Printmedien, bedruckte Gegenstände)
- (c) Wiedergabe tendenziöser Erfahrungsberichte durch Beteiligte oder Dritte

(1.2) Verbindungsformen i.S.v. § 12 Abs. 2 lit. d) sind

- (a) Vereinigungen von Studierenden und Alumni einer Hochschule, denen das Prinzip des Lebensbundes zugrunde liegt, die sich durch Convente organisieren und gemeinschaftliche Wohnformen anbieten
- (b) Im Übrigen Vereinigungen, wie sie von der Universität als "Studentische Verbindungen" kategorisiert werden, vgl. dazu: <https://www.uni-goettingen.de/de/studentische+verbindungen/530599.html>

(1.3) Die Handlungsempfehlungen der Universität zur Durchführung einer diskriminierungsfreien O-Phase ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwig4vLu3T_AhUVQPEDHS6AB24QFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.uni-goettingen.de%2Fde%2Fdocument%2Fdownload%2F3689284e8727e855cb276da5a6d3ec7.pdf%2FGuide%2520O-Phase-f%25C3%25BCr-alle_2022-08-04.pdf&usg=AOvVaw1eb5d_9H9WAqFU6kVS2r0k&opi=89978449